

Hochlastzeitfenster für 2020 gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster (Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013):

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis
Mittelspannung	10:00 – 13:00	-	08:15 – 11:15	07:15 – 16:15
Umspg. MS/NS	-	11:45 – 14:45	-	-
Niederspannung	-	-	-	11:15 – 13:30

Definition Hochlastzeitfenster nach Vorgabe BNetzA:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Jahreszeiten laut BNetzA:

Frühling 01.03. - 31.05.

Sommer 01.06. - 31.08.

Herbst 01.09. - 30.11.

Winter 01.12. - 28/29.02.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012**